

DURCHSUCHUNG

Durchsuchung im Bußgeldverfahren

Zur Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchung im Bußgeldverfahren (LG Berlin 11.4.14, 506 Qs 43/14, Abruf-Nr. 142281).



mildere Mittel?

Gibt es

Praxishinweis

Wir haben vor kurzem (vgl. VA 14, 118) über eine andere Entscheidung des LG Berlin zur Zulässigkeit der Durchsuchung im Bußgeldverfahren berichtet. Da war die Durchsuchung als verhältnismäßig angesehen worden. Im jetzt vorgestellten Beschluss kommt das LG zum gegenteiligen Ergebnis – bei im Wesentlichen identischem Sachverhalt. Es stellt jetzt insbesondere darauf ab, dass die Vorwürfe, die dem Betroffenen gemacht werden, nicht besonders schwer wiegen und nicht ersichtlich sei, dass mildere Mittel nicht auch geeignet wären, den Verdacht der Verstöße gegen die GewO und das BerlStrG zu erhärten. Es erschließe sich dem Gericht nicht, dass die Durchsuchung der Wohnräume als ultima ratio unerlässlich wäre. Die Argumentation gilt für das straßenverkehrsrechtliche Bußgeldverfahren erst recht (vgl. im Übrigen VA 14, 118).

EINSENDER | RA Jürgen Gille, Berlin

FAHRTENBUCHAUFLAGE

Wer ist Halter bei einem Leasing-Kfz?

Halter eines Leasingfahrzeugs ist bei üblicher Vertragsgestaltung, die sich vor allem durch die längere Laufzeit auszeichnet, regelmäßig der Leasingnehmer, nicht jedoch der Leasinggeber (OVG Nordrhein-Westfalen 12.6.14, 8 B 110/14, Abruf-Nr. 142001).



Praxishinweis

Die Entscheidung ist in einem Verfahren ergangen, in dem es um die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage nach § 31a StVZO ging. Diese war gegen die Leasinggeberin angeordnet worden. Nach Auffassung des OVG war das nicht zulässig. Denn auch für den Halterbegriff hinsichtlich einer Fahrtenbuchauflage gelten die zu § 7 StVG entwickelten Grundsätze. Halter ist danach derjenige, der ein Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Dies ist derjenige, der die Nutzung aus der Verwendung zieht und die Kosten hierfür aufbringt. Die Verfügungsgewalt übt derjenige aus, der Anlass, Ziel und Zeit der Fahrten selbst bestimmen kann. Entscheidend ist dabei nicht das Rechtsverhältnis bzw. die Eigentümerstellung am Fahrzeug, vielmehr ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angebracht, bei der es vor allem auf die Intensität der tatsächlichen Beziehungen zum Betrieb des Fahrzeugs ankommt. Deshalb sei der Leasinggeber i.d.R. nicht der Halter eines Kraftfahrzeugs (zum Halterbegriff beim Leasing s. auch BGHZ 87, 133; 173, 182; BayObLG VRS 69, 760; OLG Hamm NJW 95, 2233; König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 7 StVG Rn. 16a).

Es kommt auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an

09-2014 VERKEHRSRECHT AKTUELL 157